Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей часть неоффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung. Nichtofficieller Theil.

Пятница 11. Сентября 1859. № 103. Freitag, den 11. September 1859.

Ueber die verschiedenen Materialien, die angewendet werden, um Flecken jeder Art aus allen möglichen Stoffen, Kleidungsstücken & herauszubringen, und die Art ihrer Anwendung mit besonderer Berücksichtigung ihrer Einwirkung auf die Farben.

Nicht leicht begegnen wir größeren Mißgriffen, die oft namhafte Verluste zur Folge haben, als auf dem Gebiete der Fleckenreinigung; es dürfte sich daher nachfolgendes rationelles Verfahren nach der deutschen Musterzeitung einer allgemeinen Beachtung empfehlen. Es giebt der Stoffe, die bei der Fleckenreinigung zur Anwendung kommen, sehr viele, und es gehören chemische Kenntnisse dazu, eine richtige Wahl in jedem besonderen Falle zu treffen. Die Flecken, die vorkommen, sind von der verschiedenartigsten Beschaffenheit hinsichtlich der Materie, durch die sie entstanden. So giebt es Fettflecken, Rost- oder Eisenflecken rc.

Will man nun irgend einen Flecken aus einem Zeuge herausbringen, so muß man zuerst suchen, die Natur des Fleckens kennen zu lernen, ehe man irgend ein Reagens anwendet, da eben hiervon das anzuwendende Reagens abhängig. Ebenso ist es von Wichtigkeit, ob der zu reinigende Stoff weiß oder gefärbt ist, und wiederum, von welcher Art die Farbe ist. Ferner muß noch die besondere Beschaffenheit des Zeuges berücksichtigt werden.

Ist z. B. der zu reinigende Stoff weiße Leinwand, so kann man sich der Seife bedienen, vorzüglich, wenn die Flecken von Wein, Oel oder anderen fetten Körpern herrühren; besser fährt man jedoch, wenn man das Gewebe mit einer Lösung von Soda oder Pottasche wäscht. Ebenso kann man mit Erfolg das sogenannte Eau de Javelle anwenden.

Rührt der Fleck von Wachs oder Talg her, so hat man vorgeschlagen, ihn zu verdampfen; man legt nämlich ein Stück Löschpapier über das Gewebe, und fährt dann mit einem heißen Bügeleisen über die fleckigen Stellen. Diese Methode ist jedoch nicht die beste, da häufig dadurch der Flecken noch weiter ausgebreitet wird, und auch Ränder bleiben.

Ist aber der Stoff gefärbt, so kann man nicht dasselbe Verfahren anwenden. Einmal kann die Farbe schlecht sein, und würde sie schon durch Seife angegriffen werden, und dann können im Allgemeinen alle zarten Farben, wie Rosa, Cerise rc. solchen Reagentien, wie Seife, Soda, Pottasche, Eau de Javelle rc. nicht widerstehen, und muß man daher zu anderen seine Zuflucht nehmen, durch welche die Farben eben nicht angegriffen werden.

Die Erfahrung hat nun gelehrt, daß man mit Aether oder einem Gemisch von Aether und Terpentinöl, Flecken aus gefärbten Zeugen entfernen kann, ohne daß die Farben angegriffen werden. Man muß nur immer die dadurch im Zeuge entstehende feuchte Masse entfernen, damit sich der Flecken nicht ausbreitet. Oft ist derselbe Flecken alt und hart geworden; man muß dann das Experiment mehre Male wiederholen. Mit einem solchen Gemisch von Aether und rectificirtem Terpentinöl kann man Tuch, Wolle, Seide rc. von Fettflecken reinigen.

Statt dieses Gemisches ist Benzin vorgeschlagen und mit Erfolg angewendet worden, doch ist der Geruch dieses Körpers ein sehr unangenehmer.

Gelbe Lederhandschuhe, Sammet in allen Farben (durch die Haare oder den Schweiß der Hände beschmutzt), die Kragen der Kleider rc., können leicht mit diesen flüchtigen Flüssigkeiten gereinigt werden.

Noch mehrere andere Substanzen können vortheilhaft zum Fleckenreinigen benutzt werden, so z. B. ein Gemisch von Alkohol und Aether; die fetten Körper lösen sich vollkommen darin. Ein Gemisch von Benzin und Aether oder noch einfacher alleiniger absoluter Alkohol liefern ebenfalls sehr gute Resultate. Schwefelkohlenstoff kann ebenfalls angewendet werden, doch ist der Geruch dieses Körpers ein sehr widerlicher.

Auch das Steinöl wird zum Fleckenreinigen benutzt, doch giebt man immer obigen 4 Körpern (Aether, Alkohol, Terpentinöl, Benzin und ihren Gemischen) den Vorzug.

Die Mischungsverhältnisse werden leicht durch die Praxis ermittelt. Soll ein Rost- oder Eisenfleck aus einem Kleidungsstück entfernt werden, so wäscht man dasselbe einfach mit einer Auflösung von Oxalsäure in destillirtem oder Regenwasser; es bildet sich sofort eine farblose, in Wasser lösliche Verbindung.

Aehnlich läßt sich Citronensäure oder Citronensaft benutzen.

Die obengenannten Flüssigkeiten sind nicht immer rein; ihnen ist manchmal fettes Oel beigemischt. Dies kann man jedoch leicht nachweisen. Taucht man nämlich ein Stück Papier in die Flüssigkeit, so darf beim Verdampfen kein Rückstand bleiben; bleibt ein Rückstand, so ist dies ein Beweis, daß die Flüssigkeit unrein ist.

Man kann die Flecken eintheilen in 1) einfache, 2) zusammengesetzte. Einfache Flecken sind solche, die sich durch Anwendung eines einzigen Mittels entfernen lassen; zusammengesetzte solche, bei denen mehrere Substanzen angewendet werden müssen, um sie fortzubringen, oder solche, durch welche die Farbe der Gewebe leidet.

Die einfachen Flecken sind durch Körper hervorgebracht, die sich auf dem Stoffe festsetzen, ohne die

Farbe zu zerstören. So giebt sogar das Wasser Flecke, indem es, in Tropfen auf die Zeuge (selbst Seide oder Filzhüte) fallend den Glanz an diesen Stellen zerstört und so eindrücke hinterläßt, die leicht zu bemerken sind. Man feuchtet mit kaltem Wasser an und gebraucht ein warmes Bügeleisen.

Die andern einfachen Flecken, wie die von Oel, Wachs, Talg, Pomade, Harz, Fruchtsäften, Wein, Eisen, Rost, Blut sind leicht wegzubringen. Eau de Javelle crystalisirte Soda, schwarze Seife, Pottasche sind zur Anwendung in der Praxis die besten Reagentien. Einer dieser Körper genügt. Rost- oder Eisenflecken werden am besten mit Kleesalz oder Kleesäure fortgebracht, so z. B. aus weißer Leinwand; man nimmt eine Fingerspitze voll Kleesalz oder besser Kleesäure, bringt dies auf den Flecken und feuchtet an.

Die zusammengesetzten Flecken sind schwieriger zu entfernen; man muß öfter die Chemie zu Rathe ziehen.

Wagenschmiere z. B. läßt sich schlecht aus Zeugen herausbringen, da sie aus Talg, Eisenrost und Ruß besteht. Man entfernt zuerst den Talg mittelst Seife, und löst nachher den metallischen Rückstand, der dem Stoffe eine mehr oder weniger dunkelbraune Farbe giebt; zuweilen läßt sich dies mit heißem Wasser bewerkstelligen, sonst nimmt man ein wenig Alkohol. Der Praktiker muß mehrere der oben angegebenen Mittel versuchen; es läßt sich nicht vorher bestimmen, welches das beste sein wird.

Ein Punschfleck ist leicht zu erkennen, da die darin enthaltene Citronensäure die Farbe angreift. Syrupflecken oder solche durch Saucen hervorgebrachte sind leicht fortzubringen. Heißes Wasser oder eine Seifenlösung reichen in den meisten Fällen aus.

Die Säuren, wie z. B. Schwefelsäure, Salpetersäure, Salzsäure, die Säfte einiger Früchte, Urin, Pottasche, Soda, Kalk, verändern oft die Farben der Stoffe. Um dieselben wieder herzustellen, genügt es oft, den Körper, welcher den Flecken hervorgebracht, zu neutralisiren.

Das Wegbringen von fettigen Körpern aus Stoffen aller möglichen Art.

Es ist bekannt, daß die fetten Körper mit den Alkalien (Pottasche, Soda), Seifen bilden, die sich leicht in Wasser lösen; außer den Alkalien können sich gewisse Metalloxyde in ähnlicher Weise mit ihnen verbinden. Ferner können die Galle und Eidotter zu den hieher gehörenden Reagentien gerechnet werden. Die geeignetsten Mittel sind ohne Zweifel die Alkalien, Pottasche, Soda, Ammoniak; da diese aber einen mächtigen Einfluß auf die Farben und auf die Stoffe, wie Wolle und Seide, ausüben, so darf man nur mit Vorsicht davon Gebrauch machen. Gewöhnlich wendet man die Alkalien nur in Verbindung mit Kohlensäure an, wodurch die Einwirkung auf die fettigen Substanzen geschwächt wird, wie Soda, Pottasche. Ammoniak oder flüchtiges Alkali zeigt größere Wirkung. Oft wendet man Seifenspiritus (Auflösung von Seife in Spiritus), namentlich zur Entfernung von Oelflecken. Ferner giebt es erdige Körper, die Magnesia enthalten und unter dem Namen von Fleckſteinen bekannt sind; sie werden ebenfalls gebraucht, um Fettflecken auszumachen. Ochsengalle und Eidotter thun manchmal dieselben Dienste; sie wirken sehr schwach, lösen aber das Frtt auf, ohne im Geringsten die Farbe zu alteriren.

Einige Chemiker haben durch Mischung mehrerer der vorher angegebenen Mittel bedeutend bessere Resultate erzielt. So mischt man z. B. Pottasche oder Soda mit Ochsengalle, schwarzer Seife und ein wenig Citronensaft, erwärmt einige Minuten und läßt abklären.

Kampferspiritus ist als eines der besten Lösungsmittel von fettigen Substanzen angegeben worden, aber um dieses Produkt mit Vortheil anzuwenden, muß man es sorgfältig reinigen und vollständig mit Kampfer sättigen; denn wenn der Kampfer nicht genügend gelöst, setzt er sich auf dem Stoffe ab und man ist gezwungen, unnütz Spiritus anzuwenden, um diesen Rückstand zu entfernen. Besser ist es, wenn man Kampfer in Aether auflöst, was mit der größten Leichtigkeit von Statten geht. Zum häuslichen Gebrauch wird gewöhnlich rectificirtes Terpentinöl angewendet.

Sind die fetten Körper zähe, wie gekochtes Oel, Pech, Wachs, Talg, so kann man nicht unmittelbar die vorher angegebenen Mittel anwenden. Man macht dann erst die fetten Körper flüssiger, indem man Oel oder Butter zusetzt, und unterstützt die Operation durch Anwendung einer gelinden Wärme; man muß sich aber in Acht nehmen, das Gewebe zu stark oder zu lange zu erhitzen, da der Stoff leicht dadurch leiden könnte.

Oft begnügt man sich, den fleckigen Stoff zwischen ungeleimtes Papier zu legen und heiße Körper darauf zu bringen. Das Papier zieht das Fett ein; durch Wiederholung mit frischem Papier kann man Fettflecken vollständig entfernen.

Zuletzt wendet man hiebei ein wenig Aether an, um die letzten Spuren der Flecken zu entfernen.

Flecken von Harz oder doch Substanzen, die Harz enthalten, frische Oelfarbenflecke 2c., werden durch Reiben des Stoffes mit Terpentinöl beseitigt.

Fruchtflecken werden oft, wenn sie frisch sind, mit heißem Wasser, ja selbst mit kaltem Wasser entfernt; sind sie aber alt und trocken, so muß man den Stoff mit Eeu de Javelle oder kryst. Soda waschen. Schweflige Säure kann ebenfalls angewendet werden.

Eisenflecken kommen sehr häufig vor; die Feuchtigkeit, der Regen, reichen hin, um ein wenig Eisen zu lösen, welches sich dann als Oxyd in den Stoffen festsetzt. Man entfernt die Eisenflecken gewöhnlich mit Oxalsäure, doch kann diese ihres ziemlich hohen Preises wegen mit Vortheil durch verdünnte Salzsäure ersetzt werden.

Reagentien für zusammengesetzte Flecken.

Zuweilen kommen mehrere verschiedenartige Flecken übereinander vor, und ist es dann natürlich nicht mehr so einfach, dieselben auszumachen. So z. B. kann ein Dintenfleck und ein Fleck von Wagenschmiere zusammenkommen, durch Waschen entfernt man immer das Lösliche, durch Terpentinöl das Fett, durch Oxalsäure das Eisen. Oft reicht ein wenig Citronensaft und sehr verdünnte Schwefelsäure aus, um einen Dintenfleck auszumachen. Auch Eau de Javelle wird in manchen Fällen mit Vortheil angewendet.

Die so gewöhnlichen Sauceflecken können leicht weggebracht werden, wenn man nur darauf achtet, aus welchen Körpern dieselben gebildet sind. Man weiß, daß eine Sauce meistens aus Oel, Blut, Fett und einer schwachen Säure, wie Essig, Citronensaft oder einem andern Fruchtsaft besteht. Das Verfahren ist nun einfach das, daß man mit Terpentinöl oder mit einem Gemisch desselben mit Aether die fetten Körper entfernt; ein wenig Oxalsäure nimmt dann den Blutflecken, in welchem immer Eisen vorhanden, weg, und zuletzt neutralisirt man die Wirkung der Oxalsäure mit ein wenig Ammoniak. Die Nüancen oder das Lüstre der Stoffe wird gewöhnlich wieder

dadurch hervorgebracht, daß man ein wenig Aether auf dem Gewebe ausbreitet.

Flecken von Malerfarben entfernt man leicht mit Brodkrumen, wenn sie frisch sind; sind sie aber alt und trocken, so muß man Terpentinöl mit Alkohol zusammen anwenden.

Ist in dem Flecken ein Eisensalz, so muß man immer Oxalsäure benutzen; sind andere Metallsalze darin enthalten, so muß man zu verschiedenen Reagentien seine Zuflucht nehmen, um die Salze aufzulösen.

Man vergißt oft beim Fleckenreinigen, die Stoffe sowohl rechts als links zu behandeln; wenn es geht, muß es immer auf beiden Seiten geschehen, da sonst der Flecken nach kurzer Zeit wieder sichtbar wird.

Flecke, durch Quecksilber hervorgebracht, werden mittelst Natron und Kalksalzen entfernt. Eau de Javelle kann ebenfalls gut angewendet werden.

Zinnlösung dient dazu, die Einwirkung der Alkalien auf Ponceau und Scharlach wieder aufzuheben; mit ihr entfernt man Urinflecke, aus allen Brillantfarben auf wollenen Kleidungsstücken.

Seide, die durch Feuchtigkeit fleckig geworden, wird in schwach angefeuchtetes weißes baumwollenes Zeug eingewickelt und 24 bis 48 Stunden an einen feuchten Ort gelegt.

(Schluß folgt.)

Der Einfluß des Mondes auf die Pflanzenwelt.

Daß der Mond in der Meinung unserer Vorfahren eine höhere Wichtigkeit hatte, als man ihm gegenwärtig beilegt, ist eine bekannte Sache. Manche alte Regel der Gärtner nimmt auch auf den Mond Bedacht. Heutzutage dünkt man sich weit darüber hinaus, so weit, daß mancher Gartengehilfe oft kaum weiß, ob der Mond im ersten oder letzten Viertel steht. Gewiß hat man den Einfluß des Mondes auf die Erde früher viel zu hoch angeschlagen; umgekehrt darf man aber auch, ohne des Vorwurfs der Mondsüchtigkeit gewärtig zu sein, behaupten, daß man unrecht thut, jeden Einfluß des Mondes auf die Vegetation in Abrede zu stellen. Professor Piazzi Smyth hat am Pik von Teneriffa neuerdings astronomische Beobachtungen angestellt, welche unter anderen wichtigen Ergebnissen eine merkbare Wärmeausstrahlung des Mondes erwiesen haben. Aus einer langen Reihe von Beobachtungen hat ein anderer Gelehrter J. P. Harrison, das Gesetz abgeleitet, daß die Temperatur unmittelbar nach dem ersten Viertel durchschnittlich und fast bei jedem Mondviertel höher ist, als kurz vor demselben, und daß die mittlere Temperatur der Jahresmittel des zweiten Tages nach dem ersten Viertel immer höher ist, als die des dritten Tages vor demselben. C. Fulbrook hat aus 7½ jährigen Beobachtungen das Resultat gewonnen, daß der Mondlauf einen constanten Einfluß auf die Regenmenge hat. Es erscheint das Einwirken des Mondes auf die Atmosphäre um so natürlicher, als die Einwirkung des Mondes auf die Ebbe und Fluth des Meeres längst constatirt ist. Wenn jene meteorologischen Einflüsse feststehen, so ist natürlich auch der Einfluß des Mondes auf die Vegetation festgestellt; es ist aber auch schwerlich zu glauben, daß das Licht des Mondes so ohne alle Bedeutung für das vegetabilische Leben sein sollte. Neue chemische Untersuchungen haben dargethan, daß die Vorstellungen von den chemischen Processen in den Pflanzen, wie man sie bisher hatte, im Ganzen noch sehr roh sind, und es läßt sich daraus folgern, daß man manche äußere Einflüsse auf das pflanzliche Leben bisher viel zu niedrig angeschlagen hat.

(Blumztg.)

Kleinere Mittheilungen.

Bredi's Masse zur Unterhaltung des Glanzes von lackirtem Leder. Diese Masse wird aus reinem weißen Wachs gemacht, welches man im Wasserbade schmelzt. Man setzt Baumöl zu, und wenn die Mischung eine innige ist, fügt man Schweineschmalz hinzu, indem man über einem schwachen Feuer gut umrührt. In dieses Gemisch gießt man Terpentinöl und nachher Lavendelöl. Die so erhaltene Masse füllt man in Büchsen, worin sie beim Erkalten consistent wird.

Um sich derselben zu bedienen, streicht man ein wenig davon auf die lackirten Schuhe oder Stiefel und reibt mit einem Leinenlappen, was hinreicht, um ihnen den verlorenen Glanz wieder zu ertheilen und ihnen eine solche Weichheit zu verleihen, daß das Leder keine Risse bekommt.

(Aus Géni Industr., durch Dingler's polyt. Journ.)

Angekommene Schiffe.

№	Schiff und Flagge.	Schiffer.	Von	Ladung.	Adresse.
	In Riga. (Mittags 3 Uhr.)				
1411	Engl. Brg. „Alexander Lidle"	Burns	Kronstadt	Ballast	Hill & Co.
1412	Russ. Dampf. „Admiral"	Frahm	Petersburg	Güter	Deubner & Co.
1413	Han. Brk. „Philipp"	Mencke	"	Ballast	Ordre
1414	Norw. Sn. „Adjator"	Berner	Stavanger	Heringe	Westberg & Co.
1415	Oldenb. Sn. „Betty"	Bunje	Hartlepool	Eisen	Cumming & Co.
1416	Lübeck. Brg. „Melitte"	Hansen	Copenhagen	Ballast	Renny & Comp.
1417	Norw. Sn. „Balder"	Olsen	Stavanger	Heringe	Westberg & Co.

№	Schiff und Flagge.	Schiffer.	Von	Ladung.	Adresse.
1418	Meckl. Brg. „Johann"	Jahncke	London	Ballast	Ordre
1419	Hol. Sn. „Marius"	Hannes	Newcastle	Kohlen	Tiedemann
1420	Han. Kf. „Stadt Meppen"	Schleinhagen	Brüssel	Dachpfannen	Trampedach
1421	Franz. Brk. „Lindepedence"	Dereus	Dünkirchen	Ballast	Ordre
1422	Han. Sn. „Aurora"	Brake	Aberdeen	„	„

Ausgegangene Schiffe: 1311. Angek. Strusen 790.

Bekanntmachung.

Eine Wohnung von 5 Zimmern, zu einem kaufmännischen Geschäfte sich eignend, ist zu vermiethen in der Lazarethstraße, gegenüber dem Jacobi-Kirchhof, Haus Schultz Nr. 392. 1

Angekommene Fremde.

Den 11. September 1859.

Beamter zu besondern Aufträgen bei Sr. Durchlaucht, Fürst Suworow, Hr. Graf Keller aus dem Auslande, log. im Hause des Hrn. Grafen Keller.

St. Petersburger Hotel. Hr. Baron Vietinghoff, Hr. Probst Carlblom aus Livland; Hr. Pharmaceut Gondel, Hr. Kaufmann Hahn von Mitau; Mad. Blumenau nebst Familie von Witebsk.

Stadt London. Frau Generalin M. v. Pemescheff nebst Familie aus dem Auslande; Frau Gräfin Lapaczinsky nebst Familie von Kowno; Frau Obristin v. Essakoff, Hr. Coll.-Rath v. Essakoff von St. Petersburg; Hr. v. Hertzberg von Mitau; HH. Schiffskapitäne Berner und Rassoll von Bolderaa.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 9. September 1859.

pr. 20 Garnitz.		Ellern- . . pr. Faden	3 2 80	pr Berkowez von 10 Pud		pr. Berkowez von 10 Pud	
Buchweizengrütze . .	— —	Fichten-	2 50 80	Flachs, Kron-	47	Stangeneisen	18 21
Hafergrütze	— —	Grehnen-Brennholz .	2 2 25	„ Wrack-	43	Rehbinscher Taback . .	
Gerstengrütze	2 20 40	Ein Faß Branntwein am Thor:		Hofs-Dreiband . . .	—	Bettfedern	60 115
Erbsen	2 2 20	$\frac{1}{2}$ Brand . .	$7\frac{1}{2}$ 8	Livländ. „ . . .	—	Knochen	
per 100 Pfund		$\frac{2}{3}$ Brand . .	$8\frac{3}{4}$ 9	Flachshede	20 21	Pottasche, blaue . . .	
Gr. Roggenmehl . .	1 60 —	pr. Berkowez von 10 Pud		Lichttalg, gelber . . .	—	„ weiße . . .	
Weizenmehl	3 3 20	Reinhanf	—	„ weißer . . .		Säeleinsaat pr. Tonne	$7\frac{7}{8}$ —
Kartoffeln pr. Tschet.	1 50 80	Ausschußhanf	—	Seifentalg		Thurmsaat pr. Tschet.	— —
Butter pr. Pud . .	7 20 40	Paßhanf	—	Talglichte pr. Pud .	6	Schlagsaat 112 ℔ .	
Heu „ „ . . K.	35 40	„ schwarzer . .		pr. Berkowez von 10 Pud		Hanfsaat 108 ℔ . .	
Stroh „ „ . . „	25 30	Tors		Seife	38	Weizen à 16 Tschetw.	
pr. Faden		Drujaner Reinhanf .		Hanföl		Gerste à 16 „	— —
Birken-Brennholz . .	3 50 80	„ Paßhanf .		Leinöl	34	Roggen à 15 „	— —
Birken- u. Ellern- . .	— —	„ Tors . . .		Wachs . . . pr. Pud	$15\frac{1}{2}$ 16	Hafer à 20 Garz.	1 1 10

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	
dito	3 Monate	—	—	Centimes.	
Hamburg	3 Monate	—	$30\frac{11}{16}$	S.H.Bo.	
London	3 Monate	—	$34\frac{3}{4}$	Pence St.	
Paris	3 Monate	—	$364\frac{1}{2}$	Centimes.	

Fonds-Course.	Geschlossen am $\frac{5}{7}$. S.	„	9.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
4½ do. dito dito dito pCt	„	„	„	„	„
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	„	„	110	„	„
5 pCt. dito 3. & 4. do.	„	„	„	„	„
5 pCt. dito 5te Anleihe	„	„	„	$109\frac{1}{2}$	„
5 pCt. dito 6te dito	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Hope & Co.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Stieglitz & C.	$98\frac{1}{4}$	„	„	$98\frac{1}{2}$	„
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am $\frac{5}{7}$. S.	„	9.	Verkäuf.	Käufer.
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	$101\frac{3}{4}$	„
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	„	„	„
Livl Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe kündb.	„	„	„	„	„
Kurl. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehst. dito kündbare .	„	„	„	„	$99\frac{1}{2}$
Ehst. dito Stieglitz .	„	„	„	„	99
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	„	„	„	„	„
Bankbillete	„	„	„	$99\frac{3}{4}$	„
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl 125: Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl.					
Gr. Rss. Bah., v. E. Rb. 37½	„	„	„	„	„
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	„	„	„	„	„
dito dito dito Rbl. 50	„	„	„	„	„

Redacteur Klingenberg.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 11. September 1859. Censor C. Alexandrow.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

ЛИФЛЯНДСКІЯ
Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля сер. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля сер., съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische
Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 103. Пятница, 11. Сентября — Freitag, 11. September 1859.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Примѣчаніе: Къ сему № прилагается для сосѣдственныхъ губерній одно объявленіе о торгахъ.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen.

Mittelst Journal-Verfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 20. August 1859 ist der bisherige Notair des VI. Dörptschen Kirchspielsgerichts C. von Bloßfeldt als Pernau-Fellinscher Kreisfiscalgehilfe angestellt worden.

* * *

Mittelst Journal-Verfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 1. September 1859 ist dem Adjuncten des Oeselschen Ordnungsgerichts Balthasar von Tunzelmann ein 28-tägiger Urlaub zur Reise nach verschiedenen Gouvernements bewilligt worden.

* * *

Durch die Journal-Verfügung des Rigaschen Gouvernements-Postcomptoirs sind: 1) der bisherige Expeditorsgehilfe Collegien-Secretair Johann Küttner, in Stelle des auf seine Bitte vom Dienste entlassenen stellv. Expeditors Stabs-Capitains Andrejewsky, zum Expeditor, vom 11. August d. J. an gerechnet; 2) der ältere Sortirer Fedor Zöpfel zum stellv. Expeditorsgehilfen; 3) der bisherige jüngere Sortirer Nicolai Engel zum älteren Sortirer und 4) der Sortirer des Narvaschen Postcomptoirs Nicolai Urbanowitsch zum jüngern Sortirer bei dem Rigaschen Gouvernements-Postcomptoir, die Letzten drei vom 1. d. M. an gerechnet, ernannt worden.

* * *

Mittelst Allerh. Tagesbefehls im Militair-Ressort v. 1. Sept. 1859 ist der Witebskische Polizeimeister, der bei der Armee-Infanterie stehende Major Gedecke-Meier für Auszeichnung im Dienste zum Obristlieutenant befördert worden, mit Entlassung vom Dienst, mit Uniform und Pension, — der Lieutenant des 1. zusammengezogenen Reserve-Schützen-Bataillons, Kant, ist zur Telegraphen-Verwaltung übergeführt worden; — der Lieutenant des Lithauschen Infanterie-Regiments, de Langlad, ist Krankheit halber als Stabscapitain mit Uniform und Pension des Dienstes entlassen worden.

* * *

Mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls im Militair-Ressort vom 28. August 1859 ist der Obristlieutenant des Archangelogorodschen Infanterie-Regiments Sr. Kaiserlichen Hoheit des Großfürsten Wladimir Alexandrowitsch Wilken, Krankheit halber des Dienstes entlassen worden, mit Uniform und Pension.

* * *

Mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls im Militair-Ressort vom 29. August 1859 ist der Stabsrittmeister des Elisawetgradschen Husarenregiments Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Großfürstin Olga Nicolajewna, Mesenkampff für Auszeichnung im Dienste zum Rittmeister befördert worden.

Der Lieutenant der 1. Feld-Artillerie-Brigade Baron Schlippenbach ist Krankheit halber als Stabscapitain mit Uniform des Dienstes entlassen worden.

* * *

Mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls im Militair-Ressort vom 30. August 1859 sind für Auszeichnung im Dienste befördert worden: der Cornet Baron Meyendorff 2. und der Fähnrich Baron Wrangel 2. zu Lieutenants; — die Fähnriche Fliegenring, Ovander, Schweder, Baron von Stackelberg, Graf 2 und Hausmann 2, zu Secondlieutenants; — die Secondlieutenants Baron Klodt von Jürgensburg, Christiani 2., Steinhel und Bulmerincq zu Lieutenants; — die Lieutenants Greve 1., von Grothus, Tunzelmann und Schreider zu Stabscapitains; — die Stabscapitaine Gerngroß, Dimmert, Weintraub, Weiß und Dieterichs zu Capitains; — die Capitaine Baron Taube, Adam und Bannasch von der Keit zu Obristen, die Capitaine Peuker und Riesenkampf zu Obristlieutenants und der Obristlieutenant Narbut zum Obristen.

Der Commandirende des abgetheilten Corps der innern Wache General-Lieutenant von der Launitz ist als Commandeur dieses Corps bestätigt worden.

* * *

Laut Verfügung des Directoriums der Dorpatschen Universität vom 28. August d. J. ist der Provisor Theophil Bienert in dem Amte eines Gehilfen des Directors des botanischen Gartens der hiesigen Universität angestellt worden.

* * *

Im Ministerio der Volksaufklärung sind angestellt: der Candidat Wilhelm Specht als wissenschaftlicher Lehrer bei den Parallel-Classen des Dor-

patschen Gymnasiums (den 1. August); — der Privatlehrer Heinrich Paul stellvertretend als wissenschaftlicher Lehrer bei den Parallel-Classen des Dorpatschen Gymnasiums (den 1. August); — bestätigt: der stellvertretende Lehrer der Dorpatschen russischen Elementar-Schule Johann Reichhold in diesem Amte (den 24. August); — entlassen: der Oberlehrer der historischen Wissenschaften am Rigaschen Gymnasium, Collegienrath Ludwig Kühn auf sein Gesuch, mit der dem Amte zugeeigneten Uniform (den 15. August).

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird in Ergänzung ihres Patents vom 21. October 1832 Nr. $^{43}/_{1759}$ hiermit bekannt gemacht, daß das Gut Kallenhof, welches in dem erwähnten Patente mit Secklershof zusammen mit der Hakenzahl von $3^{11}/_{20}$ Haken aufgenommen ist, in Folge des Ukases Eines Dirigirenden Senats vom 28. März 1857, Nr. 1081, als zur Stadt Wenden gehörig aus der Hakenzahl ausgeschieden worden, wonächst das Gut Secklershof in dem Landeswerthe von 227 Thl. 70 Groschen nachgeblieben und mit der Hakenzahl von $2^{17}/_{20}$ Haken zu den Landesleistungen zu repartiren ist. Nr. 2243.

* * *

Zufolge Mittheilung des Departements der allgemeinen Angelegenheiten des Ministeriums des Innern an den Livländischen Gouvernements-Chef vom 8. August c. sub Nr. 2669 ist der Wittwe des verstorbenen ältern Regierungsraths der Livländischen Gouvernements-Regierung, Staatsraths Schlau, und deren Kindern am 15. Juli d. J. Allerhöchst eine Pension im Betrage von zusammen 143 Rbl. vom Todestage des Staatsraths Schlau, den 24. August 1858 an, zu empfangen in der Rigaschen Kreis-Rentei, — bewilligt worden.

* * *

In Betracht dessen, daß die Allerhöchst bestätigte Livländische Agrar- und Bauer-Verordnung vom Jahre 1849 § 271 den Gliedern der Bauergemeinden die Freiheit einräumt, sich die Vorrechte anderer Stände zu erwerben, ohne deshalb aus dem Bauergemeinden-Verbande auszutreten, sich bei Städten in einer Gilde einschreiben zu lassen (§ 281), also auch in die Allerhöchst concessionirte Matrosen-Innung und ihnen nach § 405 der verlangte Dienstschein nicht vorenthalten werden darf, sobald sie die im § 401, 402, 404 und 408 aufgeführten Verpflichtungen gegen ihre Gemeinde erfüllt haben, — wird vom Livländischen Civil-Gouverneur den Landgemeinden eingeschärft, die angezogenen Paragraphen der Agrar- und Bauer-Verordnung strenge zu erfüllen, und denjenigen Gemeindegliedern, welche in die Matrosen-Innung treten wollen, nicht illegale Hindernisse bei Ausreichung eines Dienstscheins in den Weg zu legen. Nr. 8348.

* * *

Vom Livländischen Civil-Gouverneur wird in Gemäßheit eines Schreibens Sr. Eminenz des Erz-Bischofs von Mitau und Riga, allen Guts-Verwaltungen des Livländischen Gouvernements hiemit aufgetragen, bei der Besichtigung und Vermessung von Landstücken durch den Architecten der Rigaschen Eparchie, welche an griechisch-rechtgläubige Kirchen abgetreten worden sind, demselben in diesem Geschäfte nach Möglichkeit behilflich zu sein. Nr. 8292.

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch der Gebrüder, Herrn Kreisrichter Gustav Wilhelm Carl Andreas von Buddenbrock und dimittirten Herrn Obristen und Ritters August Georg Magnus von Buddenbrock, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das denselben zufolge eines mit dem dimittirten Lieutenant Ottomar Baron von Laudon am 12. März d. J. abgeschlossenen, mit Additament vom 20. März d. J. versehenen und am 26. März d. J. corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 50000 Rbl. S.-M. eigenthümlich übertragene, im Wendenschen Kreise und Seßwegenschen Kirchspiele belegene Gut Lohdenhof sammt Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus stillschweigenden oder privilegirten Hypotheken, Cautionen oder sonstigen Verhaftungen, Forderungen und Ansprüche oder etwa Einwendungen wider die Bestimmungen des Kaufcontracts qu. und die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung des besagten Gutes formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, sowohl wegen deren auf dem Gute Lodenhof oder Thielen ruhenden Pfandbriefforderung, als auch wegen deren sonstigen beim rubr. Verkauf und Kauf vorbehaltenen Rechten, ferner sämmtlicher Inhaber aller auf das beregte Gut speciell ingrossirten und contractlich übernommenen Forderungen und endlich der dem Gute Sellgoffsky contractlich zustehenden Berechtigungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgericht gehörig anzugeben und selbige

zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern mit ihren etwanigen Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Lohdenhof oder Thielen sammt Appertinentien und Inventarium, frei von Allen nicht ausdrücklich eximirten Schulden und Verhaftungen, den Gebrüdern Herrn Kreisrichter Gustav Wilhelm Carl Andreas von Buddenbrock und dimittirten Herrn Obristen und Ritter August Georg Magnus von Buddenbrock zum gemeinschaftlichen Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 3335. 2

Riga-Schloß, den 31. August 1859.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Kirchspielsrichters-Adjuncten Constantin Paul von Gutzeit, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit dem Herrn Kreisdeputirten Baron Victor von Wolff am 30. Mai d. J. abgeschlossenen und am 25. Juni c. corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 40,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Wendenschen Kreise und Seltingshofschen Kirchspiele belegene Gut Schwarzbeckshof sammt Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der Inhaber der auf das Gut Schwarzbeckshof ingrossirten und laut den am 25. Juni c. corroborirten Contract übernommenen Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Schwarzbeckshof sammt Appertinentien und Inventarium dem Kirchspielsrichter-Adjuncten Constantin Paul von Gutzeit, frei von allen contractlich nicht als eigene Schuld übernommenen und resp. ingrossirten Forderungen und Ansprüchen jeder Art, erb und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 3158.

Riga-Schloß, den 24. August 1859. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Kirchspielsrichters Eduard de la Trobe, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit dem dimitt. Second-Lieutenant Gustav von Seck, am 5. März d. J. abgeschlossenen und am 25. Juni d. J. corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 20,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Pernauschen Kreise und Klein St. Johannisschen Kirchspiele belegene Gut Pajusby sammt Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung, formiren zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf dem Gute Pajusby sammt Appertinentien und Inventarium haftendenden Pfandbriefforderung und der resp. Erben des weil. Herrn Hofraths Friedrich von Huene, wegen deren bereits von dem dimitt. Second-Lieutenant Gustav von Seck bei Acquisition des in Rede stehenden Gutes in ihrem alten Rechte und ebenso auch wiederum gegenwärtig vom Supplicanten als eigene Schuld übernommenen Kaufschillingsrückstandsforderung von 5950 Rbl. S.-M. oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination und Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Pajusby sammt Appertinentien und Inventarium dem Kirchspielsrichter Eduard de la Trobe erb und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 3269.

Riga-Schloß, den 28. August 1859. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Alexander Gottlieb von Gutzeit, kraft dieses öffentlichen

Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit dem Herrn Kreisdeputirten Baron Victor von Wolff am 30. Mai d. J. abgeschlossenen, mit Additament vom 19. Juni c. versehenen und am 25. Juni d. J. corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 80,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Wendenschen Kreise und Oppekalnschen Kirchspiele belegene Gut Hoppenhof sammt Appertinentien und Inventarium, mit Ausnahme jedoch des im Marienburgschen Hakelwerke belegenen, bisher zu Hoppenhof gehörig gewesenen Streustückes, dessen Eigenthum dem Herrn Baron Victor von Wolff verbleibt, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung, so wie wider die gleichfalls gebetene Mortification und Deletion der am 30. Juni 1849 ausgestellten und am 6. Juli 1849 sub Nr. 300 zum Besten des dimitt. Assessors Johann von Blanckenhagen auf das Gut Hoppenhof ingrossirten, nach Anzeige Supplicantis längst berichtigten, jedoch abhanden gekommenen obligationsmäßigen Forderung von 1500 Rbl. S. formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf dem Gute Hoppenhof ruhenden Pfandbriefforderung, so wie sämmtlicher Inhaber der auf beregtes Gut ingrossirten und laut dem am 25. Juni d. J. corroborirten Contract übernommenen Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Gutes Hoppenhof sammt Appertinentien und Inventarium innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion der obspecificirten obligationsmäßigen Forderung von 1500 Rbl. S. aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten und beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Fristen Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind, und das Gut Hoppenhof sammt Appertinentien und Inventarium, mit Ausnahme jedoch des im Marienburgschen Hakelwerke belegenen Hoppenhofschen Streustücks, dem Alexander Gottlieb von Gutzeit, frei von allen contractlich nicht als eigene Schuld übernommenen und resp. ingrossirten Forderungen und Ansprüchen jeder Art erb und eigenthümlich adjudicirt, die obbezeichnete obligationsmäßige Forderung von 1500 Rbl. S. sammt den über dieselbe etwa vorhandenen Documente aber für nicht mehr giltig erklärt und delirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 3194.

Riga-Schloß den 27. August 1859. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Pfandhalters der im Rigaschen Kreise belegenen Güter Kegeln und Rosenblatt, Herrn Collegien-Assessors Julius Irmer, kraft dieses öffentlichen Proclams die Intestat-Erben weil. Herrn Collegienraths, Kammerherrn und Ritters Franz Grafen von Koskul, deren Erben oder Rechtsnehmer, welche aus dem von ihnen als Pfandgebern mit dem Kirchspielsrichter und Ritter Gustav Ludwig Magnus von Krüdener, am 28. August 1852 abgeschlossenen und am 12. September 1852 corroborirten, durch successive Cession am 3. Mai 1858 auf Herrn Supplicanten übergegangenen Pfandcontract über die im Rigaschen Kreise und Papendorfschen Kirchspiele belegenen Güter Kegeln und Rosenblatt sammt Appertinentien und Inventarien, irgend welche Ansprüche und Forderungen an die besagten Güter nebst Appertinentien und Inventarien und aus dem gedachten Pfand-Contracte, namentlich aber wegen des, von ihren Pfandgebern, zufolge oberwähnten Pfand-Contracts vom 28. August 1852 gemäß § 6 und 7 erklärten Verzichts auf jedes Näher- und Einlösungsrecht sammt ferneren Vereinbarungen, desgleichen alle Diejenigen, welche wider die gleichfalls gebetene Mortification und Deletion des auf dem Gute Rosenblatt annoch ruhenden, am 26. Februar 1806 zum Besten des Artillerie-Majors Christoph Wilhelm von Berg ingrossirten, nach Anzeige des jetzigen Pfand-Cessionairs und Herrn Supplicanten längst berichtigten und daher erloschenen Schuldpostens von 5000 Thl. Alb., über welchen die bezügliche Obligation abhanden gekommen, Einwendungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich rücksichtlich der pfandgeberischen etwaigen Einlösungs- oder sonstigen Ansprüchen und Forderungen an die Güter Kegeln und Rosenblatt sammt Appertinentien und Inventarien zeitig vor dem Ablaufe des laut Prolongation am 23. April 1861 expirirenden Pfandtermins, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion des obspecificirten Schuldpostens von 5000 Thl. Alb. aber a dato dieses Proclams innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten und beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen mit solchen etwa vermeinten Ansprüchen, Forderungen

oder Einwendungen bei diesem Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination und Verwarnung, daß nach dem am 23. April 1861 eintretenden Ablaufe des oberwähnten Pfandtermins und nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist von sechs Monaten und beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen Niemand mit Ansprüchen und Forderungen an die Güter Kegeln und Rosenblatt sammt Appertinentien und Inventarien oder Einwendungen wider die gebetene Mortification und Deletion des Schuldpostens qu. gehört, sondern die mit Meldung solcher ihrer vermeinten Ansprüche, Forderungen oder Einwendungen in den präfigirten Fristen etwa Ausgebliebenen gänzlich und für immer präcludirt und die gedachten Güter Kegeln und Rosenblatt sammt Appertinentien und Inventarien nach abgelaufenem Pfandtermine für Supplicantens, Herrn Collegien-Assessors Julius Irmer oder seiner Rechtssuccessoren alleinige Gefahr und Rechnung öffentlich subhastirt werden sollen, wogegen der obbezeichnete Schuldposten von 5000 Thl. Alb. sammt dem über denselben etwa vorhandenen Documente aber für nicht mehr giltig zu erklären und zu deliren ist. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Riga-Schloß, den 31. August 1859.

Nr. 3307. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch der verwittweten Ordnungsgerichts-Adjunctin Louise Baronin von Mengden geb. von Callies, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an Supplicantin verstorbenen Bruder, weil. Gustav Otto Friedrich von Callies, modo dessen Nachlaß und insbesondere an das dazu gehörige, mittelst hofgerichtlichen Abscheids vom 7. April 1852 sub Nr. 933 der Supplicantin bereits zum erblichen alleinigen Eigenthume zugeschriebene, im Riga-Wolmarschen Kreise belegene Gut Sussikas mit Metak und Baitzeem sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus stillschweigenden oder privilegirten Hypotheken, Cautionen oder sonstigen Verhaftungen, Forderungen und Ansprüche, oder etwa Einwendungen wider die Uebertragung genannten Gutes auf den Namen der Supplicantin, formiren zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der Inhaber von auf diesem Gute speciell ingrossirten Forderungen oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgericht gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Sussikas mit Metak und Baitzeem sammt Appertinentien und Inventarium, frei von allen für nicht ausdrücklich ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art, der verwittweten Ordnungsgerichts-Adjunctin Louise Baronin von Mengden geb. von Callies zum erblichen Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Nr. 3222.

Riga-Schloß, den 27. August 1859. 1

* * *

Nachdem von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga in der bei dem Vogteigerichte anhängigen Generalconcurssache des Kaufmanns Nicolai Pinzker ein Proclam ad concursum creditorum desselben und dessen hierselbst unter der Firma „Nicolai Pinzker" bestanden habenden Handlung, so wie zur Convocation der etwa unbekannten Debitoren und Inhaber von Vermögensstücken des Gemeinschuldners nachgegeben worden, werden von dem Vogteigerichte dieser Stadt alle und Jede, die an den genannten Cridar irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Unterlassungsfall festgesetzten Strafbestimmungen angewiesen, mit sothanen ihren Ansprüchen, resp. Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen, unter Beibringung gehöriger Belege, binnen 6 Monaten a dato, wird sein bis zum 24. Februar 1860 bei dem Vogteigerichte entweder in Person, oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten, sich zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen, noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwaigen Debitoren rubr. Concursmasse nach den Gesetzen verfahren werden wird.

So geschehen Riga-Rathhaus im Vogteigerichte den 24. August 1859. Nr. 237. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlicher Majestät des Selbstherrschers aller Reussen fügen Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat kraft dieses öffentlichen Proclams zu wissen: Dem-

nach der Dänische Unterthan Georg Dittmann hierselbst ohne Hinterlassung eines Testamentes verstorben, so citiren und laden Wir Alle und Jede, welche an dessen Nachlaß entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie, daß sie binnen zwei Jahren a dato dieses Proclams, spätestens also am 3. September 1861, bei Uns ihre etwanigen Ansprüche aus Erbrecht oder Schuldforderungen halber, gehörig verificirt, in duplo exhibiren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlaß mit irgend einer Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat.

V. R. W.

Dorpat-Rathhaus, am 3. September 1859.

Nr. 1049. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. bringt Ein Kaiserliches Rigasches Kreisgericht zur allgemeinen Wissenschaft: Demnach von dem zum Bauernstande gehörigen Eigenthümer des im Rigaschen Kreise und Ubbenormschen Kirchspiele belegenen, ehemals zum Gehorchslande des Gutes Posendorf gehört habenden Gesindes Lotzer — Heinrich Ohsoling und dem gleichfalls zum Bauernstande gehörigen Käufer Indrik Rittmann hierselbst nachgesucht worden ist ein Proclam in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen:

daß besagter Heinrich Ohsoling sein ihm erb und eigenthümlich zugesprochenes Gesinde Lotzer an den gedachten Indrik Rittmann für die Summe von 3026 Rbl. mit dem von diesem Grundstück untrennbaren, aus mindestens 3 Pferden, 10 Stück Rindvieh und 21 Lof Sommersaaten bestehenden eisernen Inventarium, verkauft

und aus dem von Contrahenten beigebrachten Kaufcontract zu ersehen ist, daß gedachter Käufer Indrik Rittmann als eigene Schuld übernimmt: a) zum Besten der Livländischen Bauerrentenbank 1050 Rbl., b) zum Besten des Herrn Besitzers des Gutes Posendorf, laut Obligation, 1520 Rbl. als hat das Rigasche Kreisgericht, diesem petito deferirend, kraft dieses öffentlichen Proclams alle Diejenigen welche an dem genannten Gesinde Lotzer cum omnibus appertinentiis aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen machen oder gegen die gesetzliche Veräußerung und Eigenthums-Uebertragung etwa Einwendungen formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb 3 Monaten d. h. bis zum 28. November d. J. solche ihre Anforderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß elapso termino Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das gedachte Gesinde Lotzer cum omnibus appertinentiis dem Käufer Indrik Rittmann erb und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten, für Schaden und Nachtheil aber sich in Acht zu nehmen hat.

Wolmar, den 28. August 1859.

Nr. 1327. 2

Bekanntmachungen.

Das Rigasche Gouvernements-Post-Comptoir bringt hiemit zur allgemeinen Kenntniß, daß zufolge Ansuchens des Rigaschen Börsen-Comités und gemäß Entscheidung der Ober-Post-Verwaltung — eine Extrapost, — die von Riga nach Tauroggen am Sonnabend Abends abgefertigt werden soll, — bestätigt ist. Die Annahme zu dieser Extrapost, der einfachen und recommandirten Correspondenz, ohne Geldeinlagen, nach Mitau, Schaulen, Tauroggen und nach dem Auslande, findet in Riga an jeden Sonnabend von 4 bis 6 Uhr Nachmittags statt. Die erste Expedition dieser Post aus Riga wird am Sonnabend den den 12. September d. J. erfolgen.

Riga, den 7. September 1859. Nr. 3707.

Рижская Губернская Почтовая Контора доводитъ симъ до всеобщаго свѣдѣнія, что по ходатайству Рижскаго Биржеваго комитета, съ разрѣшенія Главнаго Почтоваго Начальства, учреждена экстра почта, отправляющаяся изъ Риги въ Тауроггенъ по Субботамъ вечеромъ. Наборъ корреспонденціи, простой и страховой, безъ денегъ, производиться будетъ отъ 4 до 6 часовъ по полудни въ Митаву, Шавли, Тоуроггенъ и за границу. Первое отправленіе этой почты изъ Риги воспослѣдуетъ въ Субботу 12 числа сего Сентября. № 3707.

Рига, 7. Сентября 1859.

* * *

Von dem Livländischen Domainenhofe wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zufolge einer anher gelangten desfallsigen Vorschrift des Forst-Departements die für das laufende Forstjahr bestehenden Smeten und Forst-Taxen auch für das Jahr 1859—60 Geltung haben sollen.

Riga-Schloß, den 7. September 1859.

Nr. 3846.

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr dimittirte Garde-Stabscapitain und Ritter O. von Möller auf das im Arensburgschen Kreise und Pyhaschen Kirchspiele belegene Gut Sall mit Würtzen, um ein Darlehn in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcher wegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung, zu sichern.

Riga, den 31. August 1859. Nr. 1219. 1

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr dimittirte Major und Ritter Lubin von Stroukoff auf das im Arensburgschen Kreise und Carmelschen Kirchspiele belegene Gut Kellameggi, um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung, zu sichern.

Riga, den 31. August 1859. Nr. 1233. 1

* * *

Von dem 1. Pernauschen Kirchspielsgerichte werden sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden desmittelst ersucht, resp. aufgefordert, in ihren Jurisdictionsbezirken nach dem russischen Podrädschik und Ziegelstreicher Jefim Nikiforow Nachforschung anstellen zu lassen und im Betretungsfalle demselben zu eröffnen, daß er von diesem Kirchspielsgerichte desmittelst edictaliter aufgefordert wird, binnen drei Monaten a dato, in Sachen seiner ctr. die Erben des weil. Pfandhalters M. G. Jacoby, qua frühere Guts-Verwaltung zu Podis pct. liquidationis, hieselbst zu compariren. Nr. 900. 3

Gegeben im 1. Pernauschen Kirchspielsgerichte zu Pernau am 4. September 1859.

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat wird hierdurch bekannt gemacht, daß die hierselbst im 3. Stadttheile sub Nr. 22 und 23 belegenen, den Erben der hiesigen Kaufmanns-Wittwe Christine Bresinsky gehörigen Wohnhäuser sammt Appertinentien öffentlich verkauft werden sollen, — und werden demnach Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, sich zu dem deshalb auf den 11. December 1859 anberaumten Torge, so wie dem alsdann zu bestimmenden Peretorgtermine, Vormittags um 12 Uhr, in Eines Edlen Rathes Sitzungszimmer einzufinden, ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und sodann wegen des Zuschlags weitere Verfügung abzuwarten. Nr. 1038.

Dorpat-Rathhaus am 2. September 1859. 3

* * *

Von der Commission der Vorstadt-Anlagen werden alle Diejenigen, welche in dem, mit dem Wöhrmannschen Park zu vereinigenden Theile des alten Festungsglacis und dem zwischen diesem und dem Park befindlichen Theile der alten Chaussee nach der Karlspforte, das Aufreißen und Wegführen der Chaussée-Steinlagen, das Ausheben der alten Bäume und das Rijolen des Platzes zur neuen Baumschule, so wie zur neuen Hecke längst der neu errichteten Allee, zu übernehmen wünschen, hierdurch aufgefordert, sich zu dem am Freitag, den 18. September d. J., um 1 Uhr Mittags, anberaumten Torg, im Locale Eines Löblichen Stadt-Cassa-Collegii einzufinden, vorher jedoch die im Canzelleizimmer des Stadt-Cassa-Collegii ausliegenden Bedingungen für diese Arbeiten einzusehen. Riga, den 10. September 1859.

* * *

Nachdem von der in der General-Versammlung der Hauptinteressenten der Brand-Assecurations-Societät für die Vorstädte und das Patrimonialgebiet der Stadt Riga am 23. März d. J. erwählten Commission die Redaction der projectirten neuen Statuten dieser Societät vollendet worden, so werden nunmehr von der Administration die Herren Hauptinteressenten, d. h. nur diejenigen Hausbesitzer, deren Immobilien zum Werthe von wenigstens 3000 Rbl. S. im Kataster der Societät verschrieben sind, desmittelst zur General-Versammlung Freitag am 18. September d. J., um 10 Uhr Vormittags, in der St. Johannis-Gildstube eingeladen, um das Project der neuen Statuten sich vortragen zu lassen und das Weitere zu beschließen.

Riga, am 9. September 1859. 2

По окончанiи Коммиссiею, избранною 23. Марта сего года общимъ собранiемъ главныхъ участниковъ страховаго отъ огня общества форштатовъ и патримонiальнаго округа, редакцiи проекта новаго устава того общества — Правленiе общества симъ приглашаетъ главныхъ участниковъ т. е. тѣхъ только домовыхъ хозяевъ, коихъ недвижимости состоятъ записанными въ катастръ общества цѣною не менѣе 3000 руб. с., собираться въ общее собранiе въ пятницу 18. Сентября сего года до полудни въ 10 часовъ, въ залѣ малой гильдiи, для выслушанiя проекта новаго устава и для

учиненія постановленія о предпринимаемыхъ дальнѣйшихъ мѣрахъ.
Рига, 9. Сентября 1859 года. 2

Auction.

Montag, den 14. d. M. Vormittags 10 Uhr werden 10 Kronspferde jenseits der Düna auf dem Platze bei den Batterien, gegen gleich baare Zahlung öffentlich versteigert werden.

H. Busch,
st. Krons-Auctionator.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern:

Das P.-B.-B. des Soldatensohnes Jahn Kasanetzky vom 6. März 1859, Nr. 64, giltig bis zum 1. Juni 1859.

Der Placatpaß der Dienst-Okladistin Marja Jwanowa vom 13. Juni 1858 sub Nr. 842.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Musikus Heinrich Gundlach nebst Frau Louise, Mechancius Joseph Draper, Alexander Walunski, Anna Helena Henriette Allers, Johann George Ernst, Maler Emil Stegmeyer, 3

Maurergesell Gottfried Neumann, Genovefa Rosalie Burkhardt geb. Nick, Schiffs-Capitainsfrau Johanne Hoppner geb. Skorka, Schiffs-Capitain Ludwig Brandhoff, 2

Diener Heinrich Siemon, Catharina Norden geb. Müller, Victor Julius Roepenack, Schuhmachermeister Adolph Louis Norrmann, Heinrich Gotthard Jacobsohn, Peter Pantanali, Dschovani Dukati, Therese Walther geb. Poetzelt nebst Kindern, 1

nach dem Auslande.

Albert Hasenfuß, Juliana Ziron, Alexander Wasiljew Koscheurow, Wasil Petrow Gluschkow, Nikolai Wasiljew Gluschkow, Andrei Filip Ponomarew, Marja Axenjewa Kondratjewa, Wilhelm Friedrich Krickmeyer, Nisson Dawidowitsch Sarch, Eduard Julius Lorenz, Diener Heinrich Siemon, Lehrer Johann Friedrich Christian Krause nebst Familie, Peter Alexander Remmes, Maria Charlotte Jacobsohn geb. Reps, Jefim Jwanow, Jermolai Wasiljew Rübakow, Georg Samuel Rautenberg, Johann Nepomuk Anton Jeschkewitz, Andreas Lebnpark, Diener Anton Helle, Wittwe Chanterre, Menagerie-Jnhaber Jean Druad, Alexander Friedrichs, Matrena Jwanowa Büchowsky, Jwan Anissimow Doktorow, Joseph Kosinski, Jekaterina Radomska, Carl Heinrich Lichtenberg, Leiser Kalmanowitsch Kaplan, Warwara Jewstijewa Butschanowa, Dorothea Elisabeth Koppe geb. Grant, Wilhelm Neumann,

nach andern Gouvernements.

Anmerkung: Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 32, 33, 34 u. 35 der Tambowschen; Nr. 57 und 62 der Kurländischen; Nr. 32, 33 und 35 der Räjanschen; Nr. 32 der St. Petersburgschen; Nr. 28 der Minskischen; Nr. 32, 33 und 34 der Smolenskischen; Nr. 32 und 34 der Wolhynischen; Nr. 32 und 33 der Simbirskischen; Nr. 30 der Tschernigowschen; Nr. 31 und 33 der Kalugaschen: Nr. 32, 33 und 34 der Orelschen; Nr. 31 der Kownoschen; Nr. 32 und 33 der Witebskischen; Nr. 32 der Wologdaschen; Nr. 33 und 35 der Archangelschen; Nr. 30 der Wiatkaschen; Nr. 31 und 33 der Nischni-Nowgorodschen; Nr. 33 der Moskauschen; Nr. 56 und 58 der Mohilewschen; Nr. 30 der Jrkutskischen; Nr. 31 der Podolischen; Nr. 33 der Samaraschen; Nr. 33 der Stawropolschen; Nr. 31 und 32 der Kiewschen; Nr. 35 der Twerschen Gouvernements-Zeitung über Ausmittelung von Personen und Vermögen; 2) besondere Artikel zu Nr. 175 und 182 der St. Petersburgschen Polizei-Zeitung; 3) zwei Artikel über ausgeloofte Polnische Schatzobligationen; 4) eine Bekanntmachung zu Nr. 33 der Witebskischen und eine zur Kurländischen Gouv.-Zeitung über Torge und 5) für Livland und die benachbarten Gouvernements eine Beilage über Torge.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair: **A. Blumenbach.**